

## *Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen*

*der Rosendahl Maschinen GmbH,  
FN74318d des LG Graz*

mit Sitz in Schachen 57, 8212 Pischelsdorf/Österreich, Europa

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

### **1. PRÄAMBEL:**

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

## **2. VERTRAGSABSCHLUSS:**

- 2.1 Der Vertrag gilt unter Zugrundelegung der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltenen Bedingungen als abgeschlossen, wenn der Verkäufer diese nach Erhalt der Bestellung abgesendet hat.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Rechtsgeschäfte haben nur Gültigkeit, wenn sie firmenmäßig gezeichnet sind oder wenn ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter zeichnet. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

## **3. PLÄNE UND UNTERLAGEN:**

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und Homepage [www.rosendahl-austria.com](http://www.rosendahl-austria.com) etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit

ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die Patentrechte des Verkäufers zu wahren und sie auch vor Eingriffen Dritter zu schützen.

#### **4. VERPACKUNG, TRANSPORT:**

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
  - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

#### **5. GEFAHRENÜBERGANG:**

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

#### **6. LIEFERFRIST:**

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung;
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige

Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.5 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 6.6 Die Angabe einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins ist nicht als Vereinbarung eines Fixgeschäfts (§ 919 ABGB) anzusehen.

## **7. ABNAHMEPRÜFUNG:**

- 7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer innerhalb angemessener, dem Geschäftsbetrieb des Verkäufers üblichen Frist jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

- 7.2 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.
- 7.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

## **8. PREIS:**

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, in Euro ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.

- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung/Lieferung
- a. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag
  - b. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

## **9. ZAHLUNG:**

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung in Bar fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2 Eine Kompensation des Käufers mit eigenen Forderungen gegen die Kaufpreisforderung oder sonstige Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen (Aufrechnungsverbot).
- 9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug oder verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Käufers, die eine Leistungserbringung des Käufers als gefährdet erscheinen lässt, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,  
oder  
unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.4 Im Verzugsfalle ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen nach § 352 UGB geltend zu machen. Darüber hinaus hat der Käufer den Verkäufer sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm durch den Verzug entstehen, dies betrifft unter anderem Betriebs- und Mahnkosten.
- 9.5 Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

## **10. EIGENTUMSVORBEHALT:**

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers (Kaufpreiszahlungen, allfällige Verzugszinsen und Mahn- bzw. Betriebskosten) steht das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand dem Verkäufer zu.
- 10.2 Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Kaufgegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des

Kaufgegenstandes ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen umgehend zu verständigen. Darüber hinaus ist zur Wahrung der Publizität auch in den Büchern des Käufers das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand erkenntlich zu machen.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG:**

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 11.2 Bezüglich der Abänderung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vereinbaren die Vertragsparteien eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 11.3 Der Käufer hat bei Übergabe des Kaufgegenstandes diesen zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich, jedoch mindestens binnen einer angemessenen Frist von 7 Tagen, anzuzeigen. Unterlässt der Käufer dies, so verfallen sämtliche Rechtsansprüche aufgrund des Mangels sowie für Mängelfolgeschäden. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer sei verpflichtet, eine allfällige Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes bei Übergabe nachzuweisen. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistungen des Verkäufers hat der Verkäufer diese innerhalb einer angemessenen, dem Geschäftsbetrieb des Verkäufers üblichen Frist zu beheben oder zu verbessern bzw. für einen Austausch oder eine entsprechende Nachlieferung zu sorgen. Sollte innerhalb dieser Nachfrist eine Verbesserung, Austausch bzw. Nachtrag nicht erfolgen, so kann der Käufer unter nochmaliger Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten; sämtliche wechselseitige, bereits erbrachte Leistungen sind Zug um Zug zurückzustellen. Versteckte Mängel, d.s. Mängel, die in einem sorgfältigen Unternehmen nicht sofort auffallen, hat der Käufer

unmittelbar nach Bekanntwerden ebenfalls bei sonstigem Ausschluss der Rechtsansprüche dem Verkäufer anzuzeigen.

- 11.4 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.
- 11.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 11.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangabe, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

11.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

## **12. HAFTUNG:**

- 12.1 Der Verkäufer haftet dem Käufer nur für jene Sach- und Vermögensschäden, die er vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen; ebenfalls die Beweislastumkehr gem. § 1298 ABGB. Darüber hinaus wird die Haftung mit der Summe begrenzt, die aus dem Versicherungsvertrag zwischen den Verkäufern und der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zur Verfügung steht. Sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer sind binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens durch den Käufer gerichtlich - bei sonstigem Verfall - geltend zu machen. Ausgeschlossen sind weiters allfällige Schäden durch den Verkäufer aus einem Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall.
- 12.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

## **13. FOLGESCHÄDEN:**

- 13.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

#### **14. ENTLASTUNGSGRÜNDE:**

14.1 Der Verkäufer ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt (u.a. Streik, Arbeitskampf, Naturkatastrophen) gehindert wird.

#### **15. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:**

15.1 Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich durch beiderseitige vertragsgemäße Erfüllung beendet. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses vor gänzlicher, wechselseitiger Leistungserbringung ist nicht möglich.

15.2. Die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jedoch zulässig. Als wichtiger Grund, der den Verkäufer zur vorzeitigen Auflösung berechtigt, gilt insbesondere:

- gänzliche oder teilweiser Zahlungsverzug für die Dauer von mehr als 14 Tagen (eine schriftliche Mahnung ist nicht notwendig)
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Unternehmensorganisationsgesetz über das Vermögen des Käufers
- Abweisung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels hinreichenden Vermögens
- Unterlassung der Kennzeichnung des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers durch den Käufer
- Verletzung des Geheimhaltungsgebotes (vgl. Punkt 18.)
- Verletzung der Immaterialgüterrechte des Verkäufers durch den Käufer (vgl. Punkt 3.)
- Unterlassung der vereinbarten Übernahme der Leistung/Lieferung des Verkäufers durch den Käufer

15.3. Für den Fall der Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Verkäufer ist dieser berechtigt, neben dem Kaufpreis,

Verzugszinsen und Betreuungskosten auch den tatsächlich entstandenen Vermögensschaden und entgangenen Gewinn geltend zu machen.

## **16. RECHTSNACHFOLGE:**

16.1. Sämtliche Vertragsbestimmungen sind seitens der Vertragspartner an Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

## **17. SALVATORISCHE KLAUSEL:**

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB, aber auch des Vertragsverhältnisses, unwirksam oder nichtig sein, so berührt es die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

## **18. DATENSCHUTZ:**

18.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

18.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

## **19. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT:**

- 19.1 Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer bzw. von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Als Schiedsort wird 8010 Graz vereinbart. Die Verhandlungssprache ist Englisch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt bei einem Streitwert über € 1,000.000,00 3, ansonsten entscheidet 1 Schiedsrichter.
- 19.2 Es gilt materielles österreichisches Recht, dies unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.01.1980 (BGBl 1988/96 UN-Kaufrecht) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen (IPRG, EVÜ, u.a.).